

Gesetz über die allgemeine Ortspolizei der Gemeinde Arosa

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlagen

Dieses Gesetz stützt sich auf:

- a) Art. 40 Abs. 2 der Kantonsverfassung
- b) Art. 2 und Art. 4 lit. f des kantonalen Gemeindegesetzes
- c) Art. 1 und Art. 2 der Gemeindeverfassung

Art. 2

Zweck

Dieses Gesetz regelt das eigene Polizeiwesen der Gemeinde, sorgt für die Sicherheit von Personen und Eigentum und schützt öffentliche Ruhe und Ordnung im Gemeindegebiet.

Es ergänzt die übergeordnete Polizeigesetzgebung, wobei aber zwingende Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes vorbehalten sind.

Art. 3

Organe

Organe sind der Gemeinderat, das Gemeindebauamt und die Gemeindepolizei.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates richtet sich nach der Gemeindeverfassung. Die Aufgaben des Gemeindebauamtes sind in diesem Gesetz umschrieben. Die Angehörigen der Gemeindepolizei handeln gemäss Dienstvorschriften und Funktionsbeschreibungen.

II. Gemeindepolizei

Art. 4

Aufgaben Die Gemeindepolizei sorgt für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, schützt die Gemeinde vor Schäden, verhindert strafbare Handlungen und unterstützt den Gemeinderat beim Vollzug von Erlassen und Verfügungen.

Art. 5

Polizeibeamter Der Polizeibeamte ist verpflichtet, im Dienst mit der Bevölkerung höflich zu verkehren und auch ausser Dienst das Ansehen seiner Stellung zu wahren.

Er ist berechtigt, Personen anzuhalten, die Angabe der Personalien zu verlangen und Einsicht in Ausweise zu nehmen.

Dienstbekleidung und Ausrüstung richten sich nach separatem Reglement des Gemeinderates. Der Polizeidienst erfolgt bewaffnet.

Reichen andere verfügbare Mittel nicht aus, hat die Gemeindepolizei in einer den Umständen angemessenen Weise von ihrer Schusswaffe Gebrauch zu machen, wenn sie selber oder eine andere Person durch einen gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht oder gefährlich angegriffen wird. Dem Schusswaffengebrauch ist ein deutlicher Warnruf voranzugehen, sofern die Umstände es zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, falls die Umstände die Wirkung eines Warnrufes vereiteln.

Art. 6

Beweis-
aufnahmen Die Gemeindepolizei nimmt bei Uebertretungen im Rahmen ihrer Zustänkeit die ersten Erhebungen vor. Sie ermittelt und sichert die Tatspuren. Sie trifft nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit alle dringlichen Massnahmen, welche zur Feststellung der Täterschaft und zur Wahrung des betroffenen Gutes nötig sind.

Soweit die Gemeindepolizei als Hilfsperson der Kantonspolizei tätig ist, gilt kantonales Recht.

Art. 7

Vorläufige
Festnahme

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit darf die Gemeindepolizei bei Übertretungen (gemeindeeigenes Übertretungsstrafrecht) eine Person vorläufig festnehmen, welche:

- a) auf frischer Tat gefasst wird und unbekannt ist oder ihre Identität nicht bekanntgibt
- b) sich so verhält, dass eine weitere strafbare Handlung oder eine Störung der öffentlichen Ordnung unmittelbar zu erwarten ist

Ausserdem kann die Gemeindepolizei eine Person vorläufig festnehmen, welche:

- a) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht und sich selber oder andere gefährdet
- b) als Bettler oder Landstreicher unterwegs ist
- c) die Angabe der Personalien und die Einsicht in Ausweise verweigert
- d) durch ihren Zustand oder ihr Benehmen den Anstand und die Sittlichkeit verletzt

Die vorläufige Festnahme darf 48 Stunden nicht überschreiten.

Art. 8

Berufsausübung

Der Polizeibeamte muss sich gegenüber angehaltenen Personen auf deren Verlangen ausweisen, und zwar in Dienstuniform mit Namen und in Zivil mit Polizeiausweis.

Die Einmischung in polizeiliche Tätigkeiten oder das Begleiten von polizeilich festgehaltenen Personen gegen den Willen des Polizeibeamten ist untersagt.

Es ist verboten, sich zu Unrecht als Polizeibeamten auszugeben oder besondere Kennzeichen, welche der Gemeindepolizei dienen, nachzuahmen oder zu verwenden.

III. Schutz der öffentlichen Ordnung

A Anstand und Sittlichkeit

Art. 9

Belästigung Es ist verboten, Personen gegen ihren Willen zu begleiten.

Art. 10

Darbietungen Anstand und Sittlichkeit verletzende Darbietungen jeder Art im Freien und in umschlossenen, aber öffentlich zugänglichen oder erreichbaren Räumen sind verboten.

Art. 11

Bettel Verboten sind der Strassen- und Hausbettel sowie das Umherziehen, um durch Unterhaltung an Ort Geld zu erlangen.

Art. 12

Publikationen Geschäftsreklamen, Inserate und andere Publikationen in Medien, Flugblättern und dergleichen, welche gegen Anstand und Sittlichkeit verstossen, sind untersagt.

B Öffentliche Sachen

Art. 13

Begriff Als öffentliche Sachen gelten die der Allgemeinheit zugänglichen Bauten und Anlagen, wie etwa Strassen, Wege, Plätze, Trottoirs, Parkanlagen, Friedhöfe, Brunnen, öffentliche Gebäude, Kirchen, frei zugängliche Plätze der öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinden, öffentliche Bade- und Sportanlagen, Einrichtungen der Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie der Abwasseranlagen und der Abfallbeseitigung, Streugutbehälter, Anschlagkasten und Plakatwände, alles jeweils mit Bestandteilen und Zugehör.

Art. 14

Gemein-
gebrauch

Die öffentlichen Sachen stehen dem Gemeingebrauch offen. Vorbehalten sind besondere Einschränkungen in Gesetzen oder Verordnungen.

Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen, unbrauchbar zu machen, zu verunreinigen, zu verändern oder sie entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

Art. 15

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Sachen zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann die Kompetenz zur Bewilligung an die Gemeindepolizei weitergeben.

Diese Vorschrift gilt auch, wenn öffentliche Sachen für Spiel- und Sportveranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Umzüge, Schaustellungen, Reklamevorführungen und dergleichen beansprucht werden.

Diese Vorschrift gilt zudem für das Abstellen von unbenutzten Wohnwagen und Wohnmobilen auf öffentlichem Grund.

Art. 16

Campieren

Das Campieren auf öffentlichem oder allgemein zugänglichem Grund ist nur auf den vom Gemeinderat bezeichneten und bewilligten Plätzen erlaubt.

C Öffentliche Sicherheit

Art. 17

Grundsatz

Handlungen, welche Personen oder Sachen schädigen, sind untersagt.

Wer einen gefährlichen Zustand schafft oder beibehält, muss die nötigen Schutzmassnahmen treffen, um Schädigungen zu vermeiden.

Art. 18

Verunstaltung Es ist verboten, auf öffentliche Sachen feste Gegenstände zu werfen, Flüssigkeiten zu leeren oder Kleber zu setzen.

Art. 19

Sicherung von Liegenschaften Die Eigentümer und die Bewohner von Liegenschaften müssen dafür sorgen, dass keine Gebäude oder Umschwungteile sich lösen und auf Plätze, Strassen, Trottoirs oder Wege fallen können.

Art. 20

Schneeräumung Die Eigentümer und die Bewohner von Liegenschaften an Plätzen, Strassen, Trottoirs und Wegen sind verpflichtet, von Dächern, Terrassen und Balkonen die Schnee- und Eismassen, welche den öffentlichen Verkehr gefährden können, rechtzeitig zu entfernen.

Das Schnee- und Eismaterial darf nicht auf öffentliche Verkehrsanlagen geworfen werden. In besonderen Fällen kann das Gemeindebauamt Ausnahmen mit folgenden Auflagen gestatten:

- a) Einhaltung bestimmter Zeiten
- b) Aufstellen von Wachen zur Warnung der Verkehrsteilnehmer
- c) Umgehende Entfernung auf eigene Kosten
- d) Ersatz aller Schäden, welche Verkehrsteilnehmer, Grundeigentümer oder Gemeinde erleiden können
- e) Einholung einer Bewilligung

Entfernt das Gemeindebauamt solches Material, muss der Grundeigentümer der Gemeinde eine Gebühr entrichten. Die Gebühr bemisst sich nach der Räumungsfläche auf dem Privatgrundstück und nach Art. 54 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 21

Sicherung von Bodenöffnungen Das unbefugte Abdecken von Brücken, Stegen, Kanälen, Gruben, Jauchetrögen, Schächten, Hydrantendeckeln, und dergleichen sowie das Lockern und Wegnehmen von Schutzwehren aller Art sind verboten.

Art. 22

Schiessen Das Schiessen und Hantieren mit Waffen irgendwelcher Art an öffentlich zugänglichen Stellen ist im ganzen Gemeindegebiet verboten.

Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen über militärische Übungen, die Benutzung öffentlicher Schiessanlagen, die Jagd, die Tätigkeiten der Polizeiorgane und spezielle Bewilligungen des Gemeinderates.

Art. 23

Explosivstoffe Das Sprengen mit Explosivstoffen, das Auslösen von Detonationen und das Abbrennen von Feuerwerken mit Explosivwirkung sind nur mit Bewilligung der Gemeindepolizei gestattet.

Davon ausgenommen sind Lawinensprengungen.

Art. 24

Feuerwerk Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerk, wie etwa Raketen, Knallkörper, Petarden und Schwärmer sind untersagt. Davon ausgenommen sind die Feuerwerke zur Bundesfeier und zum Silvester.

Die Gemeindepolizei kann weitere Ausnahmen bewilligen. Solche Feuerwerke müssen jedoch vor 22.00 Uhr (Juli und August bis 22.30 Uhr) abgebrannt werden.

IV. Schutz vor Immissionen

A Allgemeines

Art. 25

Grundsatz Uebermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch unzulässige, die Oeffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen, insbesondere durch Rauch, Abgase, Russ, Dünste, Lärm, Licht oder Erschütterung, sind verboten.

Art. 26

Ablagerungen, Materialdeponien Ablagerungen und Materialdeponien, welche die Umgebung einträchtigen, sind auf öffentlichem und privatem Grund verboten.

Materialdeponien aus Baustellen sind nur an den vom Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit Bewilligung des Gemeindebauamtes zulässig.

B Lärmbekämpfung

Art. 27

Grundsatz Zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr in Sommer- und Wintersaison, zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr in den übrigen Jahreszeiten sowie ganzjährig zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr sind alle lärmverursachenden Arbeiten (exkl. Kommundienste und Schneeräumungen) verboten. Die Gemeindepolizei kann für Notfälle und unaufschiebbare Tätigkeiten Ausnahmewilligungen erteilen.

Art. 28

Erhöhtes Bedürfnis In der Nähe von Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen, Schulen und Kirchen muss auf das erhöhte Ruhebedürfnis Rücksicht genommen werden.

Die Gemeindepolizei kann besondere Anordnungen zum Schutz von Feierlichkeiten, Konzerten, Aufführungen und anderen Veranstaltungen treffen.

Art. 29

Baugewerbe

Für das Baugewerbe gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a) Lärmige Arbeiten, welche in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, müssen dorthin verlegt werden.
- b) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen und anderen Geräten ist durch geeignete Vorrichtungen zu dämpfen. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Die Gemeindepolizei kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem lärmarmen Antrieb vorschreiben.
- c) Alle Bauarbeiten sind so auszuführen, dass der Fremdenverkehrs- und Kurortsbetrieb soweit möglich vor Immissionen verschont bleibt.
- d) Während der Sommersaison (15. Juli bis 31. August) sind Ramm-, Pfählungs-, Spreng-, Abbruch- und Aushubarbeiten untersagt. Aushubarbeiten dürfen vorgenommen werden, sofern das Aushubmaterial in unmittelbarer Nähe der Baustelle zur Wiederverwendung oder zum späteren Abtransport in der Zwischensaison deponiert werden kann. Solche Aushubarbeiten und andere lärm erzeugende Arbeiten sind aber von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr verboten.
- e) Während der Wintersaison (15. Dezember bis Ostermontag bzw. 15. April) dürfen keine Ramm-, Bohr-, Pfählungs-, Spreng-, Abbruch-, Aushub- und Rohbauarbeiten durchgeführt werden. Andere lärm erzeugende Arbeiten dürfen von 17.00 Uhr bis 09.00 sowie von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr nicht vorgenommen werden.
- f) In der Zwischenzeit (Osterdienstag bzw. 16. April bis 14. Juli, 1. September bis 14. Dezember) sind lärm erzeugende Arbeiten von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr untersagt.
- g) Die Gemeindepolizei kann in Härtefällen lockernde Ausnahmen bewilligen.
- h) Die Gemeindepolizei kann zum Schutz des Fremdenverkehrs- und Kurortsbetriebes diejenigen Fahrstrecken vorschreiben, welche Lastwagen von und zu Baustellen benutzen müssen.

Art. 30

Andere Gewerbebetriebe

Der Inhaber eines Gewerbebetriebes hat alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik zumutbaren Verbesserungen zu treffen, um übermässigen Lärm zu vermeiden.

Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder an geeignete Stellen zu verlegen. Zudem gilt sinngemäss Art. 29 lit. a hiervor.

Lässt sich der Lärm trotz dieser Massnahmen nicht genügend vermindern, ist die Arbeit oder der Betrieb einzustellen.

Art. 31

Tiere

Tiere sind so zu halten, dass Menschen weder gefährdet noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigt werden.

Wird trotz polizeilicher Warnung nicht Abhilfe geschaffen, müssen die Tiere entfernt werden.

Art. 32

Anlässe

Sport- und andere Veranstaltungen sowie Sportplatzbetriebe im Freien müssen um 22.00 Uhr (Juni bis September um 22.30 Uhr) beendet beziehungsweise geschlossen sein.

Nach Mitternacht sind lärmverursachende Personenansammlungen im Freien verboten. ¹⁾

Die Gemeindepolizei kann in besonderen Fällen weitere Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 33

Motoren

Motormodellflugzeuge dürfen nur an den vom Gemeinderat bezeichneten Orten und zu den von der Gemeindepolizei festgelegten Zeiten eingesetzt werden. Sie sind mit wirksamen Schalldämpfern auszurüsten.

¹⁾ Urnenabstimmung vom 24. November 2002

Motorschlitten dürfen nur für gewerbliche oder häusliche Zwecke zu entlegenen Liegenschaften und mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

Art. 34

Lautsprecher- und Verstärkeranlagen Lautsprecher, Megaphone und weitere Verstärkeranlagen, welche andere Wohneinheiten oder die Öffentlichkeit stören, sind verboten.

Die Gemeindepolizei kann Ausnahmen bewilligen für:

- a) Versammlungen
- b) Ausstellungen, Märkte, Messen und ähnliche Veranstaltungen
- c) Sportfeste und sportliche Anlässe
- d) kulturelle Veranstaltungen

Dieser Artikel gilt jedoch nicht für Polizei, Feuerwehr, öffentliche Verkehrsmittel und Rettungsdienste.

Art. 35

Signalgeräte und Rufanlagen Signalgeräte, Rufanlagen und ähnliche Vorrichtungen sind verboten, wenn sie ausserhalb des bestimmten Areals stören.

Lärmverursachende Aussensignale bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

V. Verkehrspolizei

Art. 36

Signalisationen und Bodenmarkierungen Der Gemeinderat veranlasst für sämtliche Strassen und Wege diejenigen Signalisationen, welche den Einstufungen gemäss Baugesetz und generellem Erschliessungsplan entsprechen.

Art. 37

Aufgaben der
Gemeinde-
polizei

Die Gemeindepolizei hat folgende Aufgaben:

- a) Regelung des Verkehrs
- b) Ausführung von Signalisationen und Bodenmarkierungen
- c) Kontrolle über Einhaltung von Verkehrsvorschriften im Rahmen des ruhenden Verkehrs
- d) Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens

Art. 38

Fahrwege im
Nebengelände

Wald-, Alp- und Bergstrassen sowie andere Wege im Nebengelände sind für Motorfahrzeuge verboten.

Nicht unter dieses Verbot fallen:

- a) als offen gekennzeichnete Strecken
- b) dienstliche Fahrten gemäss übergeordnetem Recht
- c) Fahrten zu forstwirtschaftlichen Zwecken und zur landwirtschaftlichen Nutzung
- d) Fahrten eines Halters zu seinem Wohnsitz oder zu seinem Geschäft
- e) Kommundienste und weitere Fahrten im öffentlichen Interesse der Gemeinde

Für Ausnahmen nach lit. c bis lit. e ist eine besondere Fahrerlaubnis der Gemeindepolizei nötig.

Der Gemeinderat kann die laut Abs. 2 zulässigen Fahrten auf leichte Motorwagen oder auf bestimmte Zeiten beschränken.

Art. 39

Haftung und
Benutzer

Wer öffentliche Verkehrsanlagen benutzt, haftet für jede widerrechtliche Beschädigung dieser Anlagen.

Sind auf Fahrwegen im Nebengelände schwere Lastwagen zugelassen, kann der Gemeinderat von Fahrzeughaltern einen Beitrag an den besonderen Wegunterhalt verlangen.

Art. 40

Winteröffnung Bei Schneefällen entscheidet das Gemeindebauamt, welche Strassen in welcher Reihenfolge geöffnet werden. Vorbehalten bleiben besondere Weisungen des Gemeinderates.

Benachbarte Grundeigentümer müssen die Ablagerung von Schnee und Streugut aus Strassenräumungen entschädigungslos zulassen.

Art. 41

Ski und Schlitten Mit Schlitten dürfen die Trottoirs und die als Schlittelbahnen gekennzeichneten Strassen benutzt werden.

Skifahrer dürfen die Fahrbahn benützen, sofern ihre Skier als Verkehrsmittel dienen.

In allen Fällen dürfen aber die Fussgänger und die übrigen zugelassenen Verkehrsmittel (z.B. Pferdefuhrwerke) weder behindert noch gefährdet werden.

Art. 42

Materialab-
lagerung Materialien, welche auf öffentliche Verkehrsanlagen fallen, sind vom Störer oder vom verantwortlichen Grundeigentümer unverzüglich wegzuschaffen.

Es ist verboten, Materialien jeder Art auf öffentlichen Verkehrsanlagen zu deponieren. Für kurzfristige Inanspruchnahmen kann die Gemeindepolizei Ausnahmen mit den Auflagen gemäss Art. 20 Abs. 2 bewilligen.

Art. 43

Vorrichtungen auf
Trottoirs Für dauernde Vorrichtungen, welche das öffentliche Trottoirs beanspruchen (z.B. Türen, Leitungen, Rollvorhänge, Verkaufsstände, Schaukästen), gilt das ordentliche Baubewilligungsverfahren.

Sonnenschutzvorrichtungen sind jedoch ohne Bewilligung zulässig, wenn sie höchstens 2,50 m von der Gebäudeflucht abstehen, nicht in die Fahrbahn ragen und nicht tiefer als 2,30 m über den Boden herabgelassen werden.

Vorbehalten sind besondere Bestimmungen für Reklameanlagen.

Die Gemeinde haftet nicht, wenn solche Vorrichtungen durch Kommunalfahrzeuge beschädigt werden.

Art. 44

Parkierungs-
flächen

Der Gemeinderat bezeichnet diejenigen Plätze und Strassen, auf denen Fahrzeuge parkiert werden dürfen. Er kann für bestimmte Parkplätze die Parkierungszeit beschränken oder die Gebührenpflicht vorschreiben.

Der Gemeinderat kann für Fahrzeuge, welche nachts regelmässig an gleicher Stelle parkiert werden, eine Bewilligungspflicht vorschreiben.

Art. 45

Blockierung
von Fahr-
zeugen

Die Gemeindepolizei kann mit geeigneten Geräten Fahrzeuge blockieren, welche:

- a) ausländische Kontrollschilder haben und mehr als 48 Stunden ohne Bezahlung der Parkierungsgebühr abgestellt sind
- b) auf einem öffentlichen Grund stehen und verkehrsuntüchtig sind

VI. Gewerbepolizei

A Ladenöffnungszeiten

Art. 46

Unterstellte
Geschäfte

Die Vorschriften über die Ladenöffnungszeiten gelten für alle Ladengeschäfte, welche öffentlich zugänglich sind.

Unterstellt sind auch Verkaufshandlungen im Freien und in Lokalen, welche nicht für diesen Zweck bestimmt sind, aber von jedermann betreten werden können.

Nicht unterstellt sind Apotheken, Tankstellen, Kioske öffentlicher Verkehrsanstalten und Geschäfte, welche nur einem engen Personenkreis offen stehen.

Art. 47

Öffnungszeiten

Die Ladengeschäfte dürfen ganzjährig durchgehend von 06.00 bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

An den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag) dürfen Bäckereien, Konditoreien und Kioske durchgehend offen halten; alle übrigen Ladengeschäfte erst ab 15.00 Uhr.

Art. 48

Durchführung der Ladenschliessung

Die Ladenschliessung muss pünktlich erfolgen. Die zur Zeit der Schliessung im Laden anwesenden Kunden dürfen fertig bedient werden.

In Geschäften, welche aus Laden und Gastwirtschaft beziehungsweise anderem Gewerbebetrieb (z. B. Coiffeurgeschäft, Kosmetiksalon, Skireparaturwerkstätte, Fitnesscenter) bestehen, dürfen nach der Ladenschlusszeit keine Waren mehr verkauft oder über die Gasse abgegeben werden.

B Spielbetriebe

Art. 49

Lichtspieltheater (Kino)

Die Gemeindepolizei ist Kontrollbehörde für Filmankündigungen und Filmvorführungen. Ihr muss der unentgeltliche Besuch jeder Vorstellung gestattet werden.

Ueber allfällige Herabsetzung oder Erhöhung des Zutrittsalters für bestimmte Filme entscheidet die Gemeindepolizei.

Art. 50

Spiellokale

Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung zum Betrieb eines Spiellokals. Kontrollbehörde ist die Gemeindepolizei.

Die Bewilligung wird nur an eine natürliche Person erteilt, welche handlungsfähig ist, in Arosa Wohnsitz hat, einen guten Leumund geniesst und Gewähr für einwandfreie Betriebsführung bietet.

Die Bewilligung lautet für ein Kalenderjahr und wird jeweils um ein weiteres Jahr erneuert, sofern der Inhaber nicht darauf verzichtet.

Für die Oeffnungszeiten gelten sinngemäss die Vorschriften des kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes.

Der Gemeinderat entzieht die Bewilligung mit sofortiger Wirkung, wenn die persönlichen Voraussetzungen gemäss Abs. 2 wegfallen, wenn im Spiellokal der Handel mit oder der Konsum von Drogen geduldet wird, oder wenn der Bewilligungsinhaber in schwerwiegender oder wiederholter Weise Vorschriften missachtet.

Vorbehalten sind besondere Vorschriften für die Eröffnung und den Betrieb eines Spielcasinos oder eines Kursaals.

C Plakat- und Reklamewesen

Art. 51

Auf privatem Grund ¹⁾

Die Errichtung einer Reklameanlage oder das Anbringen einer Reklame bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Jede Bewilligung ist auf 10 Jahre befristet. Es bestehen keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde auf Verlängerung oder auf Entschädigung bei Nichtverlängerung.

Eigenreklamen werden im gesamten Gemeindegebiet zugelassen.

Fremdreklamen sind nur in den Gebieten gemäss besonderem Fremdreklamezonenplan der Gemeinde zulässig. Der Plan im Massstab 1:5'000 ist Anhang und integrierter Bestandteil dieses Gesetzes.

Plakate an und vor Gebäudefassaden sind unersagt. Der Gemeinderat kann eine Ausnahme gestatten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Jede Reklame darf die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern auf Fahrstrassen und Fusswegen nicht beeinträchtigen. Sie muss sich in das Ortsbild und in das Landschaftsbild von Strassen und Plät-

¹⁾ Urnenabstimmung vom 24. November 2002

zen gut einordnen. Sie darf die freie Sicht auf Landschaft und Bergwelt nicht stören.

Art. 52

Auf öffentlichem Grund ¹⁾

Das gesamte Reklamewesen auf öffentlichem Grund ist der Gemeinde vorbehalten.

Der Gemeinderat kann das Plakatwesen ganz oder teilweise mit Konzession oder Vertrag einer bestimmten Unternehmung übertragen.

Im Übrigen gilt sinngemäss Art. 51 dieses Gesetzes.

Art. 53

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu: ¹⁾

- a) Begriffsumschreibungen für öffentlichen und privaten Grund, Reklamen und Plakate sowie Eigenreklame und Fremdreklame
- b) Bewilligungsverfahren und Gebühren

VII. Schlussbestimmungen

Art. 54

Gebühren, Amtskosten

Für jede in diesem Gesetz oder in einer damit verbundenen Verordnung des Gemeinderates erwähnte Bewilligung, Konzession oder Ausnahme ist der Gemeinde eine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 10'000.--. Das Nähere regelt eine besondere Gebührenordnung des Gemeinderates.

Die Gemeinde kann zudem für die Ausfertigung von Entscheiden oder Verfügungen ausreichende Amtskosten erheben.

Das Allgemeine Gemeindegebührengesetz der Gemeinde Arosa findet Anwendung.

¹⁾ Urnenabstimmung vom 24. November 2002

Art. 55

Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz, die damit verbundenen Verordnungen des Gemeinderates oder die gestützt auf diese Erlasse getroffenen Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu Fr. 30'000.-- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, darf das Höchstmass der Busse überschritten werden.

In besonders leichten Fällen kann nur eine Verwarnung ausgesprochen werden. Bei Kindern und Jugendlichen kann an Stelle der Busse eine erzieherische Massnahme angeordnet werden.

Wird die Widerhandlung bei Besorgung von Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung von geschäftlichen oder dienstlichen Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen anwendbar, welche in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet dann die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Bussen bis Fr. 500.-- und Sanktionen gemäss Abs. 2 werden von der Gemeindepolizei und des Gemeindebauamtes, höhere Bussen vom Gemeinderat, ausgesprochen.

Der Gemeinderat kann nicht einbringliche Bussen in Arbeitsleistung umwandeln, wobei ein Arbeitstag Fr. 50.-- abgeltet.

Die in Abs. 4 und Abs. 5 erwähnten Beträge sind indexgebunden. Sie entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 56

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

Der Fehlbare oder Verantwortliche ist verpflichtet, einen vorschriftswidrigen Zustand sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen. Diese Pflicht gilt unabhängig von einer allfälligen Strafe.

Im Unterlassungsfall kann der Gemeinderat die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes selber und auf Kosten des Fehlbaren oder Verantwortlichen veranlassen.

Den Gemeindeorganen ist der Zutritt zur Feststellung der Situation und zur Durchführung der nötigen Massnahmen zu gewähren.

Für Ersatzvornahmekosten steht der Gemeinde das gesetzliche Pfandrecht gemäss EG/ZGB zu.

Art. 57

Depositum Die Gemeindepolizei kann von Personen mit Wohnsitz im Ausland einen ausreichenden Geldbetrag oder Vermögenswert als Depositum einziehen.

Dieses Depositum dient zur Deckung von Gebühren, entgangenen Parkierungstaxen, Amtskosten, Bussen und allfälligen Ersatzvornahmekosten.

Art. 58

Verjährung Widerhandlungen gemäss Art. 55 verjähren nach fünf Jahren seit Beendigung des strafbaren Verhaltens. Die absolute Verfolgungsverjährung tritt nach zehn Jahren ein.

Die Strafe für eine Widerhandlung verjährt nach fünf Jahren.

Der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 56 verjährt nicht.

Art. 59

Rechtsmittel Alle Verfügungen, welche gestützt auf dieses Gesetz oder auf die damit verbundenen Verordnungen erlassen werden, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Verfügungen des Gemeindebauamtes oder der Gemeindepolizei können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen, mit Anträgen zu versehen und zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann eine solche vom Gemeinderat verliehen werden.

Für den Weiterzug von Verfügungen und Einspracheentscheiden des Gemeinderates gilt das übergeordnete Recht.

Art. 60

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. August 1995 in Kraft. Mit diesem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Gesetzesvorschriften der Gemeinde aufgehoben, insbesondere die Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1974 (mit seitherigen Änderungen).

Der Gemeinderat hebt gleichzeitig alle diesem Gesetz widersprechenden Verordnungen und Reglemente auf.

Aufgrund Erlass Allgemeines Gemeindegebührengesetz per 1.1.2021:

- Eingefügt Art. 54 Abs. 4

11.10.00

- 20 -